

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 198

ausgegeben am 18. Oktober 2018

---

## Verordnung

vom 16. Oktober 2018

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. Mai 2012 über die berufliche Grundbildung Gärtnerin/Gärtner mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2012 Nr. 138, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 8 Abs. 3

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 15 und höchstens 28 Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

##### Art. 10

##### *Bildungsplan*

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- b) Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
- c) Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest.
- d) Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

#### Art. 12 Sachüberschrift und Einleitungssatz

##### *Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner*

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

#### Art. 25a

##### *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Oktober 2018*

Lernende, die ihre Bildung als Gärtnerin FZ/Gärtner FZ vor dem 1. Januar 2018 begonnen haben, schliessen sie bezüglich der überbetrieblichen Kurse (Art. 8 Abs. 3) nach bisherigem Recht ab.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef